

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3847/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3633/90⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates⁽⁵⁾ hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88⁽⁷⁾, festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden

sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um höchstens 0,30 ECU je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Aufgrund der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 kann jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände und in gewissen bestimmten Grenzen der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden müssen. Die Höhe der Prämien darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,30 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 18. 12. 1990, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien als
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0